1. Änderungssatzung zur

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

wird wie folgt geändert:

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)". Die jeweiligen Ortsfeuerwehren können als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

a) Coswig (Anhalt) mit dem unselbstständigen Standort Wörpen
b) Cobbelsdorf mit den unselbstständigen Standorten Senst und Möllensdorf
c) Jeber-Bergfrieden / Hundeluft mit dem unselbstständigen Standort Hundeluft
d) Klieken mit den unselbstständigen Standorten Buro, Düben und Buko
e) Serno mit den unselbstständigen Standorten Göritz und Stackelitz
f) Thießen mit den unselbstständigen Standorten Ragösen und Luko
g) Weiden mit dem unselbstständigen Standort Bräsen.

(2) unverändert
(3) unverändert
(4) unverändert

Artikel 2

§ 3
Wehrleitung

wird wie folgt geändert:

(1) unverändert

(2) Die Trägerin der Feuerwehr bedient sich zur weiteren fachlichen Unterstützung und Beratung einer Arbeitsgruppe. Diese besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen Stellvertretern, sowie den Ortswehrleitern der unter § 1 Abs. 1 a) bis **g)** festgelegten Ortsfeuerwehren.

(3) unverändert
(4) unverändert
(5) unverändert
(6) unverändert
(7) unverändert

Artikel 3

§ 13
Übergangsregeln

Wird gestrichen.

Artikel 4

(neu) § 13
Inkrafttreten

Der § 14 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

Diese Satzung, in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21. März 2019, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. September 2021, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.09.2021

A. Clauß
Bürgermeister